

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „ Nord- und Osttangente “

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Änderung
- 3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung
- 4 Umweltbericht
- 5 Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung
- 6 Verfahrensablauf

1 Rechtsgrundlagen

- Stand:15. Mai 2012 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

2 Gegenstand der Änderung

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst im Wesentlichen die im Flächennutzungsplan dargestellten, baulich aber noch nicht umgesetzten Trassen der Osttangente und der Nordtangente östlich des Bienroder Weges. In wenigen Einzelfällen werden die Flächennutzungsplandarstellungen auch über den engeren Trassenbereich hinaus weiter konkretisiert und an neue Erkenntnisse und planerische Zielvorgaben angepasst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1978, zuletzt geändert am 18. April 2012, stellt für den Großteil des Ände-

rungsbereiches „Autobahn und autobahnähnliche Straßen“ und „Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dar. Darüber hinaus sind in untergeordnetem Umfang auch „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“, „Sonderbauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Landwirtschaft oder Wald“ von der Flächennutzungsplanänderung betroffen.

Zukünftig ist die Darstellung von „Wohnbauflächen“, „Gewerblichen Bauflächen“, „Sonderbauflächen“, „Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“, „Flächen für Bahnanlagen“, „Grünflächen“, „Wasserflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“ und „Flächen für Landwirtschaft oder Wald“ geplant.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Herausnahme der baulich noch nicht realisierten Teile der Nordtangente östlich des Bienroder Weges und der Osttangente setzt die Verwaltung einen zeitlich schon weiter zurück liegenden und einen am 08. Mai 2012 erneuerten Ratsauftrag um. In Anpassung an die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes sollen die für die Bewältigung des motorisierten Individualverkehrs zukünftig nicht mehr erforderlichen Tangenten im Norden und Osten der Stadt aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gestrichen werden, um in diesen Bereichen anderweitige Nutzungsoptionen umsetzen zu können.

Die durch die Herausnahme der Tangententrassen entstehenden Darstellungslücken werden in der Regel durch benachbarte Nutzungsarten sinnvoll gefüllt. In wenigen Einzelfällen werden die Flächennutzungsplandarstellungen auch über den engeren Trassenbereich hinaus weiter konkretisiert und an neue Erkenntnisse und planerische Zielvorgaben angepasst.

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Trassen für Autobahnen, autobahnähnliche und sonstige Hauptverkehrsstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 12 km als Trassendarstellungen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Die dadurch entstehenden Lücken im Netz der Braunschweiger Hauptverkehrsstraßen werden durch die Darstellung anderer, bereits vorhandener Straßenzüge geschlossen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Gemäß § 2 a BauGB ist im Rahmen von Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Umweltprüfung wird zusammenfassend in diesem Umweltbericht wiedergegeben.

4.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich der 95. Flächennutzungsplanänderung umfasst im Wesentlichen die im Flächennutzungsplan derzeit dargestellten, aber baulich noch nicht umgesetzten Trassen der Osttangente und der Nordtangente östlich des Bienroder Weges, parallel dazu verlaufende Straßenzüge im Bestand und einige andere, trassennahe Flächen. Dabei sollen insgesamt ca. 10 km dieser Trassen zukünftig als „Grünflächen“, „Wasserflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“ oder „Flächen für Landwirtschaft oder Wald“ dargestellt werden. Nur etwa 2 km der bisherigen Trassen werden zukünftig wieder als Bau- oder Verkehrsflächen („Wohnbauflächen“, „Sonderbauflächen“, Flächen für Bahnanlagen“ oder „Gewerbliche Bauflächen“) dargestellt. Die durch die Herausnahme der Tangententrassen entstandenen Lücken im Netz der Braun-

schweiger Hauptverkehrsstraßen werden durch die Darstellung anderer, bereits vorhandener Straßenzüge geschlossen.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Nach Aussage des Verkehrsentwicklungsplanes sind die im Flächennutzungsplan dargestellten, aber baulich noch nicht umgesetzten Teile der Osttangente und der Nordtangente östlich des Bienroder Weges für die Bewältigung des zukünftig zu erwartenden motorisierten Individualverkehrs nicht mehr erforderlich. Ein weiteres Festhalten an diesen Darstellungen würde andere, insbesondere freiraumbezogene Nutzungsalternativen ausschließen und die Umsetzung einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur behindern.

Gegenüber der Beibehaltung der Tangentendarstellung überwiegt die Notwendigkeit der Anpassung des Flächennutzungsplanes an neuere Erkenntnisse und geänderte städtebauliche Zielvorstellungen.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachplanungen und Gutachten

- Landesraumordnungsprogramm 2008
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Umweltatlas, 2007
- Modellierung meteorologischer und lufthygienischer Felder im Stadtgebiet Braunschweig, GEO-NET 2006
- Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Braunschweig, GEO-NET 2007

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Für das gesamte Stadtgebiet Braunschweigs wurde ein Gutachten zur lufthygienischen Situation erarbeitet. Die für das Plangebiet relevanten Ergebnisse wurden bei der Erarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Die übrigen relevanten Themen wurden durch Auswertungen des vorhandenen Datenmaterials – z.B. Landschaftsrahmenplan – behandelt.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethode jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Die geplanten Trassen der Nord- und Osttangente durchschneiden in weiten Abschnitten Bereiche des Stadtgebietes, die bisher vom Verkehr vergleichsweise wenig belastet sind. Der Verzicht auf die Umsetzung dieser Planungen bedeutet einerseits für die betroffenen Bereiche die Beibehaltung der gegenwärtigen vergleichsweise positiven Situation, andererseits bleiben die Belastungen für Mensch und Gesundheit entlang der derzeit als Hauptverkehrsstrassen genutzten Straßenzüge bestehen.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Für die von den geplanten Eingriffen betroffene Flora und Fauna ist der Verzicht auf die Umsetzung der Tangentenplanung uneingeschränkt positiv zu begrüßen. Bestehende Vernetzungsstrukturen bleiben erhalten, die Barrierewirkung der geplanten Trassen entfällt. Auch in Bezug auf das Landschaftsbild sind die mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziele positiv zu bewerten.

4.5.3 Boden

Durch den Verzicht auf die Tangentendarstellungen können die Böden in den Trassenbereichen mit ihren natürlichen Funktionen – soweit sie noch vorhanden sind – erhalten bleiben.

Die Flächen im Geltungsbereich wurden im 2. Weltkrieg in Teilen bombardiert. Aus Sicherheitsgründen wird bei bisher unbebauten Flächen eine Oberflächensondierung auf Bombenblindgänger empfohlen. Bei den nicht sondierbaren Flächen ist bei Erdarbeiten eine Aushubüberwachung auf Kampfmittel durchzuführen.

4.5.4 Wasser

Da ein großer Teil der bisher zumindest planerisch versiegelten Flächen weiterhin für den Wasserkreislauf erhalten bleibt, sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt positiv zu bewerten.

4.5.5 Klima, Luft

Für Klimaschutz und Lufthygiene sind die Auswirkungen der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes positiv zu bewerten.

4.5.6 Lärm

Die Lärmsituation in den von den Tangentenplanungen betroffenen Bereichen und entlang der derzeit vom motorisierten Individualverkehr genutzten Straßenzügen bleibt in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten.

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind, soweit vorhanden, zukünftig nicht von Straßenplanungen betroffen.

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Negative Auswirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht zu erkennen.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planänderung sind nicht zu ergreifen.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Umweltbezogene Daten für den allgemeinen Überwachungsbedarf durch die Gemeinde werden von den Fachbehörden unter anderem im städtischen Umweltinformationssystem vorgehalten und ggf. aktualisiert.

4.8 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 95. Flächennutzungsplanänderung umfasst neben der eigentlichen Trasse der Nord- und Osttangente in geringerem Umfang auch angrenzende Flächen und die im Systemzusammenhang der städtischen Hauptverkehrsstraßen notwendigen Ergänzungen.

Der weitaus größte Teil der bisher als Straßenverkehrsstraßen dargestellten Flächen wird zukünftig freiraumbezogene Nutzungsdarstellungen erhalten. Nur in untergeordneter Größenordnung werden ehemalige Trassenflächen zukünftig als Bau- bzw. Verkehrsflächen dargestellt. Die für den Netzzusammenhang notwendigen Ergänzungen des städtischen Hauptverkehrsstraßennetzes beschränken sich vollständig auf bereits bestehende, aber im Flächennutzungsplan bisher in dieser Funktion nicht dargestellte Straßenzüge.

Auch in den über den engeren Trassenbereich hinausgehenden Flächen, die eine geänderte Nutzungsart erhalten, überwiegen in der Summe freiraumbezogene Darstellungen, sodass durch die Planung insgesamt keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

5 Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig - im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind weder die Osttangente noch die bisher nicht realisierten Abschnitte der Nordtangente als Hauptverkehrsstraßen oder Autobahnen festgelegt. Das Planungsziel der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes steht daher nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Bereits 1986 hatte der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, die Nord- und Osttangente aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Da die Nordtangente damals aber als Entlastungsstrecke für die Autobahn A2 noch im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten war, sollte die Stadt nach Maßgabe der Bezirksregierung Braunschweig für die Umsetzung dieses Beschlusses eine ausführliche fachliche Begründung erarbeiten.

Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten waren im ehemaligen Zonenrandgebiet alle bis dahin gültigen Verkehrsprognosen überholt. Für das weitere Vorgehen mussten daher erst die Ergebnisse des 1993 beauftragten neuen Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) abgewartet werden.

Der VEP wurde Ende 2000 endgültig fertig gestellt und am 06. Februar 2001 im Rat behandelt. Der VEP empfiehlt, die Osttangente nicht weiterzuverfolgen, da größere Entlastungseffekte für das städtische Straßennetz nicht zu erwarten sind, im Gegenzug aber hochempfindliche Erholungsgebiete erheblich beeinträchtigt würden, zumal mit der Fertigstellung der A 39 im Südosten der Stadt, inzwischen eine stadtfrem geführte östliche Tangente realisiert worden ist.

Hinsichtlich der Nordtangente spricht sich der Gutachter ebenfalls für einen Verzicht aus, da mit dem Weiterbau keine umfassende Entlastung des hoch belasteten Straßenzuges Berliner Straße/ Rebenring erreicht werden kann. Zu befürchten ist eher, dass Schleichverkehre von der A2 zusätzlich ins Stadtgebiet gezogen werden. Allenfalls ist im Verlauf der Trasse der bisherigen Nordtangente die Option einer Stadtstraße zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg zur Entlastung der Ringstraße vom städtischen Verkehr aus den nordöstlichen Stadtteilen offen zu halten.

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nun alle im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten, bisher aber noch nicht realisierten Abschnitte der Nordtangente östlich des Bienroder Weges, gänzlich entfallen. Die durch die Herausnahme der Nordtangente südlich Dibbesdorf entstehende Darstellungslücke im Hauptverkehrsstraßennetz wird durch die parallel verlaufende B 248 geschlossen. Bis auf den Bereich beiderseits der Beethovenstraße (TU Erweiterung) werden die Flächen auf der bisherigen Trasse der Nordtangente fast vollständig durch freiraumbezogene Darstellungen ersetzt.

Im Bereich südlich Querum wurden über den engeren Trassenbereich der Nordtangente hinaus auch angrenzende Flächen hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzungsoptionen untersucht und gegenüber ihrer bisherigen Darstellung im Detail anders bewertet. Durch die bestandsbezogene Darstellung von „Grünflächen“ sollen die Ergebnisse des Klimagutachtens planerisch umgesetzt und die bisher durch die Trasse der Nordtangente vorgegebene Abgrenzung der Wohn- und Gewerbeflächen modifiziert werden. Auch nach der Herausnahme der Darstellung der Nordtangentrasse aus dem Flächennutzungsplan bleibt der Bau von Ortsteilverbindungsstraßen, z. B. vom Bienroder Weg bis zur Bevenroder Straße, grundsätzlich weiterhin möglich.

Die Osttangente soll vollständig aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Die dadurch entstehende Darstellungslücke im Netz der Hauptverkehrsstraßen wird bestandsbezogen im Zusammenhang Forststraße/ Bevenroder Straße geschlossen. Der derzeit im Flächennutzungsplan noch dargestellte niveaufreie Anschluss an die A 391 im Verlauf der Altmarkstraße westlich Bienrode soll im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung an den Bestand angepasst und als verlängerte Hauptstraßendarstellung bis zur inzwischen weiter nördlich realisierten Anschlussstelle Braunschweig- Wenden erfolgen. Auch im Verlauf der Osttangente wird der überwiegende Teil der bisherigen Trasse durch freiraumbezogene Darstellungen ersetzt.

Im Bereich nördlich der Lindenbergssiedlung wird über den engeren Trassenbereich der Osttangente hinaus, durch die Einbeziehung angrenzender Flächen eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an geänderte Zielvorstellungen bzw. die im Zuge des Baus der A 39 bereits umgesetzten Planungen erreicht.

Durch die 95. Flächennutzungsplanänderung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu erwarten. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gesamtabwägung:

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die inzwischen vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes angepasst werden.

Damit wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, auf den für die Bewältigung des zukünftig zu erwartenden motorisierten Individualverkehrs nicht mehr benötigten Flächen der Nord- und Osttangente anderweitige Nutzungsoptionen umzusetzen. Durch die vorliegende Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

6 **Verfahrensablauf**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2007 den Aufstellungsbeschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 07. Februar 2008 von der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 29. Februar 2008 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat durch Aushang im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, Eingangsbereich, vom 18. März bis 01. April 2008 stattgefunden.

Nach Beschluss durch den Verwaltungsausschuss hat der Entwurf der 95. FNP- Änderung in der Zeit vom 06. Oktober bis zum 06. November 2008 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 10. Oktober bis zum 13. November 2008 stattgefunden.